

## SATZUNG DES HESSISCHEN CHIRURGENVERBANDES e.V.

### §1 NAME, SITZ

- 1 Der Verein führt den Namen „Hessischer Chirurgenverband e.V.“. Das Kürzel lautet „HCV“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H.

### §2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

### §3 ZWECK DES VEREINS

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Wissens und der Forschung auf dem Gebiet der ambulanten Chirurgie.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
  - Herausgabe und Veröffentlichung von Informationsschriften, auch im Internet
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig.
- 5 Vereinsmittel werden ausschließlich für Zwecke im Einklang mit der Satzung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Dritte, sind ausgeschlossen.
- 6 Der HCV ist mit all seinen Mitgliedern Mitglied des Bundesverbandes der Niedergelassenen Chirurgen (BNC).

## §4            MITGLIEDSCHAFT

- 1        Ordentliches Mitglied im HCV kann grundsätzlich jeder niedergelassene Vertragsarzt im Kammerbezirk werden, der die Approbation und die Gebietsbezeichnung „Arzt für Chirurgie“ oder „Facharzt für Chirurgie“ oder andere Facharztbezeichnungen innerhalb der gültigen „Weiterbildungsordnung Chirurgie“ hat.
- 2        Außerordentliches Mitglied kann ein Facharzt der oben angegebenen Facharztgruppen werden, der nicht niedergelassener Vertragsarzt ist. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3        Der Aufnahmeantrag ist formlos und schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Bei Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.
- 4        Ehrenmitglied ist derjenige, der die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
  - a)        Vorliegen besonderer, vom Vorstand festzustellender Verdienste um den HCV
  - b)        Beschluss des Vorstandes zur Ernennung zum Ehrenmitglied

Eine etwaige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft hat durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes zu erfolgen. Hinsichtlich der Beendigung der Ehrenmitgliedschaft in allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen der Nr. 6 b), c) und d), nicht jedoch des Buchstabens a). Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen zum HCV befreit.

- 5        Ein von der Entrichtung von Beiträgen zum HCV befreites Mitglied (= beitragsfreies Mitglied) ist derjenige, der folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
  - a)        Wirksam bestehende Mitgliedschaft im HCV
  - b)        Beendigung seiner zuvor ausgeübten ärztlichen Tätigkeit als niedergelassener Vertragsarzt im Sinne der Nr. 1 oder als Facharzt der in Nr. 1 angegebenen Facharztgruppen, der nicht niedergelassener Vertragsarzt ist (Nr. 2)
  - c)        Schriftliche Antragstellung beim Vorstand und
  - d)        Beschluss des Vorstandes zur Ernennung zum beitragsfreien Mitglied

Eine etwaige Aberkennung der beitragsfreien Mitgliedschaft hat durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes zu erfolgen. Hinsichtlich der Beendigung der beitragsfreien Mitgliedschaft in allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen der Nr. 6 b), c) und d), nicht jedoch des Buchstabens a).

Beitragsfreie Mitglieder haben kein Stimmrecht. Dies gilt nicht, wenn ein beitragsfreies Mitglied in den Vorstand gewählt worden ist, in diesem Fall hat das beitragsfreie Mitglied ein Stimmrecht für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Vorstand, jedoch nur dort. Während der Dauer der Mitgliedschaft eines beitragsfreien Mitgliedes im Vorstand darf der Vorstand seinen Beschluss zur Ernennung zum beitragsfreien Mitglied gemäß § 4 Nr. 5 d) nicht beschränken oder aufheben.

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch freiwilligen Austritt nach vorausgegangener Kündigung mit einer Frist von einem halben Jahr zur Jahresmitte oder zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen ehrlosen und / oder vereinsschädigenden Verhaltens. Vereinsschädigendes Verhalten liegt auch vor, wenn sich ein Mitglied gegenüber einem anderen Mitglied geschäftsschädigend verhält. Der Beschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- d) bei Tod des Mitglieds
- e) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf einstimmigen Beschluss einem Mitglied auf Antrag aus besonderen Gründen den vorzeitigen Austritt gestatten.

## **§5            **ORGANE DES VEREINS****

### **I            Vorstand**

- 1            Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt seine Organstellung zeitgleich.
  - a)            Der Vorstand kann Beisitzer als sogenannten erweiterten Vorstand berufen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- 2            Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder erhalten angemessene Aufwandsentschädigungen in einer Höhe, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand hat alle Verwaltungsaufgaben des Vereins zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis fallen insbesondere:
  - a)            die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen ist
  - b)            die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Erstellung einer Tagesordnung

- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Aufnahmeanträge
- 3 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben und Entschädigungen sind vertraglich zu regeln.
  - 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.
  - 5 Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und nicht Mitglieder des Vorstandes.
  - 6 Die Teilnehmer einer Vorstandssitzung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von € 100,00.
  - 7 Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
  - 8 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
  - 9 Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 2 Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlich vorliegenden Beschluss oder Beschlussvorschlag zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen und kann auf dem Postweg, als Fax oder E-Mail dem Vorsitzenden zugestellt werden.
  - 10 Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift oder Protokoll anzufertigen. Dieses Dokument ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:
    - Datum der Sitzung
    - Ort der Sitzung
    - Zeitdauer mit Anfangs- und Endzeit der Sitzung
    - namentliche Nennung der Teilnehmer

- namentliche Nennung des Sitzungsleiters
- namentliche Nennung des Schriftführers
- die Tagesordnung
- die zur Abstimmung gestellten Anträge
- das Abstimmungsverfahren
- das Abstimmungsergebnis mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen

## **II MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss gesondert einberufen werden und ersetzt nicht die turnusmäßige Jahres-Mitgliederversammlung. Sie muss einberufen werden, wenn:
  - a) ein Beschluss des Vorstandes vorliegt, oder das Vereinsinteresse dies erfordert
  - b) die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für nachfolgend aufgeführte Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Neufestsetzung der Beitragshöhe und Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 21 Tage zuzüglich zweier Tage für Zustellung vor dem Termin.
- 5 Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassensprüfer.
- 6 Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Anwesenheit von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

- 7 Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen ist die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins anwesend sind.

- 8 Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

- 9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine protokollarische Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Beginn und Dauer der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der teilnehmenden Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- im Einzelnen die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in chronologischer Reihenfolge
- Angaben über das Abstimmungsverfahren

## **§6 BEITRAG UND HAFTUNG DER MITGLIEDER**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- 2 Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

## **§7 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem ausschließlichen Tagesordnungspunkt, den Verein aufzulösen, beschlossen werden.
- 2 Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur dann, wenn:
  - der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
  - 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert hat.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“, hilfsweise der „Deutschen Kinderkrebshilfe“ zu.

Bad Homburg, 17.06.2015